



# Bekanntmachung

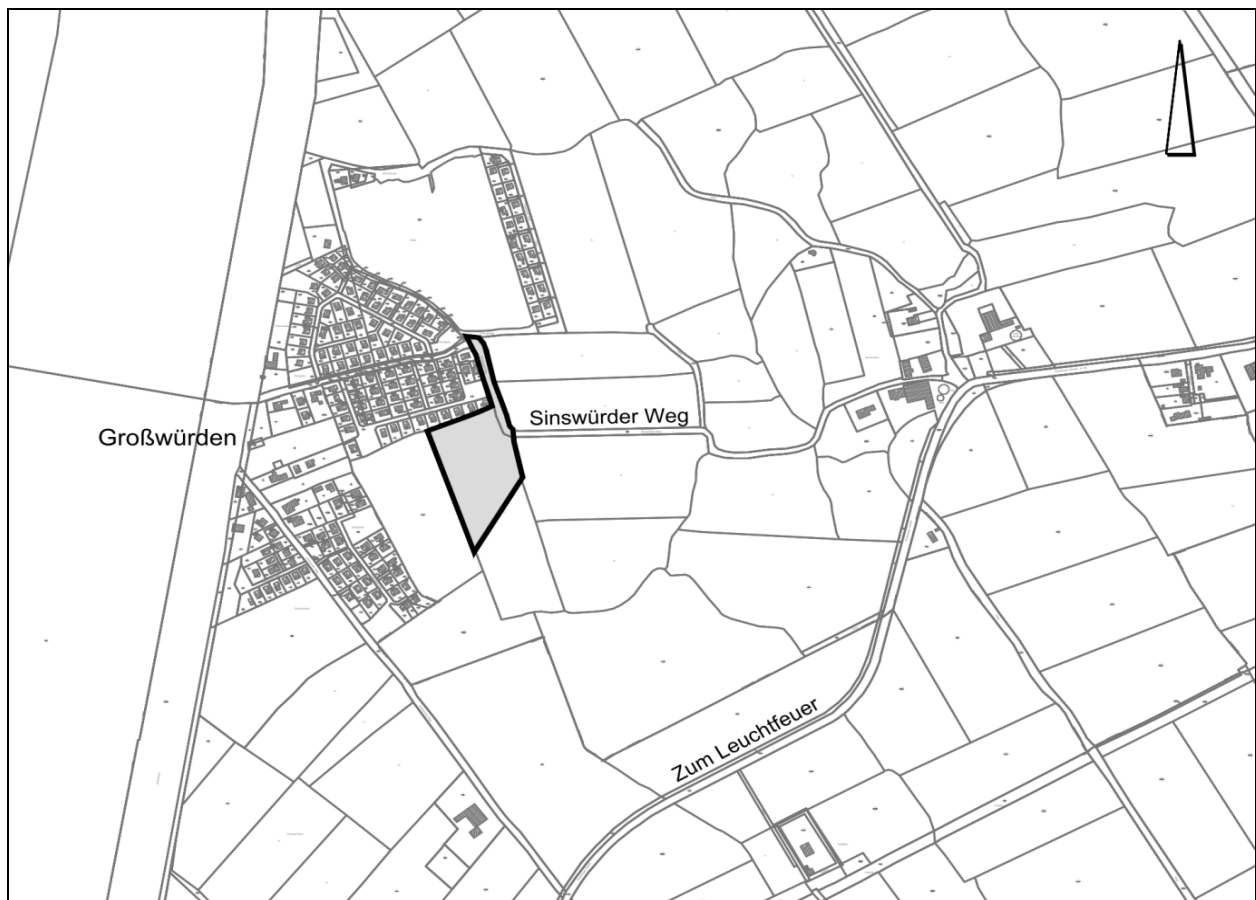
## Gemeinde Butjadingen

### Bauleitplanung der Gemeinde Butjadingen

#### **Bebauungsplan Nr. 181 – Eckwarderhörne, Erweiterung Ferienpark**

Der Rat der Gemeinde Butjadingen hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 181 – Eckwarderhörne, Erweiterung Ferienpark, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortschaft Eckwarderhörne und stellt eine Erweiterung des bereits bestehenden Ferienparks in südöstlicher Richtung dar. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden durch den bestehenden Ferienpark begrenzt, in westlicher, südlicher und östlicher Richtung schließen landwirtschaftliche Flächen an. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Planauszug kenntlich gemacht.



Der Beschluss des Gemeinderates zum Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 181 – Eckwarderhörne, Erweiterung Ferienpark, in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht kann im Rathaus der Gemeinde Butjadingen in Burhave, Butjadinger Straße 59, Zimmer 1, 2 oder 3, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Bezugnehmend auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Butjadingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ina Korter, Bürgermeisterin

24.08.2018